

eines Baues dem Nachbarn nicht zukommt (vgl. VwGH Erk. vom 15. Dezember 1954, Slg. 3600/A, 12. Jänner 1960 Zl. 1616/59, 10. Feber 1969 Zl. 130/68, 14. September 1970 Zl. 1379/69 und 12. Juni 1972 Zl. 219/72). Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid von dieser Rechtsauffassung ausgegangen ist, so wird dadurch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht nicht verletzt.

Im vorliegenden Fall ist noch zu berücksichtigen, daß für das betreffende Gebiet ein Flächennutzungs- und Bebauungsplan nicht besteht. Da den Nachbarn daher ein Anspruch auf Einhaltung der in solchen Plänen enthaltenen Bebauungsbestimmungen nicht zugekommen sein kann (vgl. zu diesem Anspruch VwGH Erk. vom 28. Oktober 1953 Slg. 3168/A, 27. Juni 1966 Slg. 6958/A, 7. September 1971 Zl. 2165/70), können sie auch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nicht verletzt worden sein, wenn diesbezüglich eine Parteistellung nicht anerkannt worden ist.

Im übrigen kann unter dem Gesichtspunkt der Wahrung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie angenommen hat, daß nicht schon im Widmungsverfahren, sondern erst im Baubewilligungsverfahren geprüft werden kann, ob sich die zu errichtenden Bauwerke innerhalb der für Bebauungsdichte und Bebauungsgrad als zulässig erachteten Werte halten.

Es kann auch darin eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht erblickt werden, daß die belangte Behörde angenommen hat, es sei die gewöhnliche Benützung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der gewöhnlichen Benützung einer Wohnung jedenfalls eine alltägliche und zum gewöhnlichen Lebenslauf gehörige Handlung, die mit dem Verwendungszweck eines Wohnhauses durchaus in Einklang stehe, und es fielen daher Wohngebäude nicht unter die Bestimmung des § 4 Abs. 3 BauO.

4. Es ist somit festzustellen, daß der angefochtene Bescheid dadurch, daß er die Vorstellung gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Stadt Graz vom 16. September 1971 als unbegründet abgewiesen hat, die Beschwerdeführer in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7148

Kärntner Kanalisationsabgabengesetz 1970; keine Bedenken gegen §§ 3, 8 und 9; denkmögliche Gesetzesanwendung. Kärntner Landesabgabenordnung; vorläufiger Abgabebescheid nach § 215

Erk. v. 5. Oktober 1973, B 82/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. 1. Josef L betreibt an seinem Wohnort Heiligen Gestade Nr. 4 in der ehemaligen Kärntner Gemeinde Landskron — diese Gemeinde ist gemäß § 51 Kärntner Gemeindestruktur-VerbesserungsG, LGBl. Nr. 63/1972, mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 der Stadt Villach angeschlossen worden — eine Gastwirtschaft und einen Campingplatz. Die dazu gehörigen Gebäude und Anlagen liegen in dem vom Gemeinderat der Gemeinde Landskron mit Verordnung vom 4. Dezember 1970 gemäß § 2 Abs. 1 Kärntner KanalisationsabgabenG 1970, LGBl. Nr. 126 (im folgenden: KanAbgG), festgelegten Kanalisationsbereich der — ehemaligen — Gemeinde Landskron. Mit Bescheid des Bürgermeisters dieser Gemeinde vom 7. Juni 1971 ist Josef L gemäß §§ 3 und 4 KanAbgG aufgetragen worden, „Wohngebäude u. Gasthaus bzw. Anlagen Campingplatz Hlg. Gestade Nr. 4 an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Landskron anzuschließen“ und nach „erfolgttem Anschluß ... bestehende Sickergruben, Senkgruben und Kläranlagen aufzulassen“. Auf Grund der mit Verordnung des Gemeinderates vom 5. Jänner 1972 gemäß § 1 Abs. 1 KanAbgG verfügten Erhebung von Kanalisationsbeiträgen hat der Bürgermeister mit „vorläufigem Abgabebescheid“ vom 16. Feber 1972 dem Josef L die Entrichtung eines Beitrages von 275.629'20 S vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Berufung ist mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 21. September 1972 abgewiesen worden. Dagegen erhob Josef L Vorstellung, in der er — wie schon in der Berufung — die „Abgabenerhebung im Zeitpunkt des Anschlusses“, zumindest aber die „Erlassung eines endgültigen anstelle des vorläufigen Abgabebescheides“ beantragte. Die Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Feber 1973, Zl. 3-Gem-2568/2/1973, die Vorstellung als unbegründet abgewiesen.

1.2. Dagegen richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde des Josef L, in der er die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet, die amtswegige Einleitung eines

Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des KanAbgG anregt und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides, allenfalls die Abtretung der Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof beantragt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

2.1. In der vorliegenden Beschwerde ist dem § 15 Abs. 2 VfGG 1953 entsprechend ausdrücklich auf Art. 144 B-VG Bezug genommen worden. Daß der Beschwerdeführer jene verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, in denen er sich verletzt erachtet, nicht im einzelnen anführt, wird vom Gesetz nicht gefordert. Das Fehlen diesbezüglicher Angaben stellt daher keinen prozessualen Mangel dar (vgl. VfGH Slg. Nr. 6024/1969). Die Beschwerde ist daher entgegen der Ansicht der belangten Behörde zulässig.

2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid ist die Vorschrift einer Geldleistungsverpflichtung an den Beschwerdeführer nicht als gesetzwidrig aufgehoben und dergestalt in sein Eigentumsrecht eingegriffen worden (z. B. VfGH Erk. Slg. Nr. 6028/1969). Durch einen solchen Eingriff wird das Eigentumsrecht verletzt, wenn der Bescheid gesetzlos ergangen ist, sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder auf einer denkbaren Anwendung des Gesetzes beruht (z. B. VfGH Erk. Slg. Nr. 5454/1967).

2.2.1. Das Kärntner KanAbgG 1970 regelt entgegen der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Meinung des Beschwerdeführers keineswegs bloß die Widmung eines Kanalanschlußbeitrages, es ermächtigt vielmehr ausdrücklich zur Einhebung solcher Beiträge (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948). Der angefochtene Bescheid ist also nicht gesetzlos erlassen worden.

2.2.2. Der Beschwerdeführer ist weiters der Meinung, daß die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen des Kärntner KanAbgG 1970, insbesondere dessen §§ 3, 8 und 9, die Vorschrift von Kanalanschlußbeiträgen weder dem Grunde noch der Höhe nach ausreichend determinierten und daher verfassungswidrig seien. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht dieser Ansicht; er hegt unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Beschwerde-falles Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden Bestimmungen weder in Ansehung des § 8 Abs. 5 zweiter Satz F-VG 1948, noch in irgendeiner anderen Hinsicht.

2.2.3. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird u. a. ausgeführt:

„Aus den rein deklaratorischen Bestimmungen des § 3 LAO können auf die Verwirklichung des Abgabentatbestandes keine Schlußfolgerungen gezogen werden. Da diese Bestimmung lediglich auf die Abgabenvorschrift

ten, im gegenständlichen Fall also auf das Kanalisationsabgabengesetz 1970, verweist. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist aber der Abgabentatbestand verwirklicht, wenn ein Gebäude oder eine befestigte Fläche tatsächlich an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist, oder der erlassene Anschlußauftrag rechtskräftig wurde, wie letzteres vorliegendenfalls gegeben ist. Der Tatbestand, an den das Kanalisationsabgabengesetz 1970 die Abgabepflicht für den Kanalanschlußbeitrag knüpft, ist im gegenständlichen Fall deshalb verwirklicht, weil der einleitend zitierte rechtskräftige Anschlußauftrag eine sofortige Vollstreckung und Herstellung des Anschlusses zuläßt.“

Demgegenüber meint der Beschwerdeführer, erst die tatsächliche Herstellung des Kanalanschlusses verwirkliche den abgabepflichtigen Tatbestand, „die von der belangten Behörde konstatierte Aufwertung des bloßen Anschlußauftrages zum ‚Abgabentatbestand‘“ müsse „deswegen als bedenklich und ungesetzlich abgelehnt werden“; der Anschlußauftrag allein biete „insbesondere angesichts der Finanzierungsschwierigkeiten, keine ausreichende Gewähr dafür, daß das Kanalisationsanlagenprojekt nicht erst nach Jahren, wenn überhaupt, abgeschlossen wird.“

Es steht außer Streit, daß jene Gebäude bzw. Anlagen, für die dem Beschwerdeführer die Errichtung des Kanalanschlußbeitrages vorgeschrieben worden ist, noch nicht an die — erst im Bau befindliche — Kanalisationsanlage angeschlossen waren. Es ist aber hier nicht zu prüfen, ob die Beitragsvorschrift unter diesem Umstand den dem Gesetz entspricht, insbesondere also zu welchem Zeitpunkt der abgabepflichtige Tatbestand als verwirklicht anzusehen ist; hierüber hat ausschließend der Verwaltungsgerichtshof zu befinden. Eine denkbare Handhabung des KanAbgG aber stellt das Verhalten der belangten Behörde nicht dar. Allein der Umstand, daß § 1 Abs. 1 leg. cit. die Gemeinden ermächtigt, Beiträge „für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an eine Kanalisationsanlage“ zu erheben, schließt es aus, die Vorschrift von Beiträgen zum Zweck der Errichtung einer Kanalisationsanlage als denkbare Möglichkeit zu qualifizieren, weil eben durch diese Maßnahme die Möglichkeit eines Anschlusses geschaffen wird.

2.2.4. Der Beschwerdeführer wendet sich auch dagegen, daß der von ihm zu leistende Beitrag unter Berufung auf § 152 Kärntner LandesabgabenO, LGBl. Nr. 51/1966, nicht endgültig, sondern bloß vorläufig festgesetzt worden ist. Im einzelnen führt er dazu aus:

„Mit Rücksicht darauf, daß der endgültige Bescheid in allen Punkten vom vorläufigen Bescheid abweichen kann ..., also keinerlei Präjudizierung gegeben ist, liegt auch eine nachträgliche Abgabenerhöhung (wie in bezüglicher Berufungsabweisung zugegeben) bzw. wiederholte Vorschreibung in

Form eines Differenzbetrages durchaus im Bereich der Möglichkeiten und tangiert damit insbesondere bei der gegebenen Größenordnung sehr wohl die Sphäre subjektiver Rechte ... Der vorläufige Abgabenbescheid wurde ... mit der Begründung als solcher erlassen, daß der Umfang der Abgabepflicht deshalb noch ungewiß ist, weil eine endgültige Errechnung des Beitragssatzes erst nach der Fertigstellung des gesamten Kanalisationsprojektes möglich sein wird. Da somit die Ungewißheit nicht im Ermittlungsbereich, sondern in der anzuwendenden Norm selbst liegt, fehlt die Berechtigung zur Vorläufigkeit; ist doch die Höhe des Beitragssatzes von der gesetzgebenden Körperschaft in legislativem Akt festzusetzen und sollte als fixer Bestandteil der Rechtsnorm von Einflüssen seitens des auf den Abgabepflichtigen ausgerichteten Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen sein ... Daß Ungewißheiten im legislativem Bereich (diesfalls bezüglich des anzuwendenden Beitragssatzes) niemals die Vorläufigkeit eines Bescheides legalisieren, ergibt sich schon aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Würde sich doch jedwedes Abgabengesetz erübrigen, wenn die Behörde je nach Bedarf die Höhe der Abgabenvorschreibung variieren könnte ... Das im § 9 des Kanalisationsabgabengesetzes 1970 der Gemeinde eingeräumte Recht der verordnungsmäßigen Festsetzung des Beitragssatzes ist konsumiert und auch auf Umwegen der Vorläufigkeit nicht wiederholbar. Jedenfalls sind Ungewißheiten im anzuwendenden Gesetz als Motivierung für einen vorläufigen Abgabebescheid ausgeschlossen. Vielmehr stellt eine nicht ausreichende inhaltliche Bestimmtheit eines Gesetzes dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage ... Die Vorläufigkeit eines Bescheides erweist sich also als durchaus untaugliches Mittel zur Umgehung der gesetzlich fixierten Einmaligkeit der Abgabe."

Dazu ist festzustellen, daß das Eigentumsrecht nur durch einen Eigentums Eingriff an sich, niemals aber dadurch verletzt werden kann, daß der Eingriff nur vorläufig verfügt und also ein allenfalls weitergehender Eingriff vorbehalten wird. Durch die allfällige Gesetzwidrigkeit der Erlassung eines vorläufigen an Stelle eines endgültigen Abgabenbescheides kann daher das Eigentumsrecht nicht verletzt werden. Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang an Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des KanAbgC vorbringt, könnte deshalb allenfalls nur im Verfahren über die Beschwerde gegen einen Vorstellungsbescheid, betreffend einen künftigen, eine weitergehende Beitragspflicht festsetzenden endgültigen Abgabenbescheid von Bedeutung, weil Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sein.

2.2.5. Der Beschwerdeführer ist mithin durch den angefochtenen Bescheid im Eigentumsrecht nicht verletzt worden.

2.3. Da auch die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers — der die nach seiner Auffassung durch den angefochtenen Bescheid verletzten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht einzeln angeführt hat — nicht hervorgekommen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7149

Wehrgesetz; Aufforderung zur Teilnahme an einer Inspektion/Instruktion gemäß § 33 a; keine Verletzung der persönlichen Freiheit (Art. 8 StGG, Art. 5 MRK), des Verbotes von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 MRK), des Gleichheitsrechtes und der Eigentumsgarantie

Erk. v. 5. Oktober 1973, B 129, 160/73
Die Beschwerden werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Der Beschwerdeführer zu B 129/73 erhielt am 16. März 1973 eine mit 14. März 1973 datierte „Aufforderung“ des Militärkommandos Wien, Ergänzungsabteilung, in der er gemäß § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955 i. d. F. BGBl. Nr. 272/1971 (im folgenden mit WG bezeichnet), aufgefordert wurde, zur Teilnahme an einer Inspektion/Instruktion am Montag, den 9. April 1973 bis 8 Uhr am Sammelort Horn, Radezky-Kaserne, 3. Kp/Panzer-Grenadierbataillon 9, persönlich zu erscheinen. Als Dauer der Inspektion/Instruktion wurde die Zeit bis 12. April 1973 zirka 17 Uhr angegeben.

b) Der Beschwerdeführer berief. Er führte in der Berufung im wesentlichen aus, daß gemäß § 33 a WG das Gesamtaußmaß der Inspektionen/Instruktionen insgesamt 16 Tage nicht überschreiten dürfe, er aber schon bisher 17 Tage an Inspektionen/Instruktionen teilgenommen habe; die vor dem Inkrafttreten der WG-Novelle 1971 abgeleiteten Inspektionen/Instruktionen seien in das Gesamtaußmaß von 16 Tagen einzurechnen. An der Inspektion/Instruktion vom 9. April 1973 bis 12. April 1973 hat der Beschwerdeführer nicht teilgenommen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 24. April 1973, Zl. 229.042-ErgB/73, wurde die Berufung abgewiesen und die angefochtene Aufforderung bestätigt. In der Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß das Institut der Inspektionen und Instruktionen durch die WG-Novelle 1962 geschaffen wurde und nach dem damals neu geschaffenen § 33 a der Kontrolle der Ständeevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Instruktionen der Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten diene. Während der Inspektionen und Instruktionen sei den Wehrpflichtigen der Reserve nicht der Status eines Soldaten im Sinne des § 1 WG zugekommen, sondern sie seien Wehrpflichtige der Reserve geblieben. Im Zuge der Wehrrechtsreform des Jahres